

Dr. Kerstin Effers

# **DAS GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZNIVEAU VON BAUPRODUKTEN MUSS ERHALTEN BLEIBEN UND AUSGEBAUT WERDEN**

**Position der Verbraucherzentrale NRW e.V.**

1. September 2022

**Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Nordrhein-Westfalen e.V.*

*Bereich Verbraucherfinanzen  
Kredit und Entschuldung*

*Mintropstraße 27  
40215 Düsseldorf*

*[kredit@verbraucherzentrale.nrw](mailto:kredit@verbraucherzentrale.nrw)*

# INHALT

1. Hintergrund.....	3
1.1 Aktuelle Gefährdung der Innenraumluftqualität.....	3
1.2 Fehlender Schutz durch EU-Normen .....	4
1.3 Folgen der gesetzliche Regelungslücken.....	4
1.4 Aktuelle Problemlage.....	5
1.5 Technische Voraussetzungen für mehr Gesundheitsschutz sind vorhanden .....	5
2. Fazit und Forderungen .....	6

# DAS GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZNIVEAU VON BAUPRODUKTEN MUSS ERHALTEN BLEIBEN UND AUSGEBAUT WERDEN

## 1. HINTERGRUND

Verschiedene Studien haben gezeigt, dass Bauprodukte zur Schadstoffbelastung von Verbraucher:innen beitragen können. So wurden im Hausstaub in Wohnungen mit PVC-Böden höhere Konzentrationen an (Ersatz)weichmachern nachgewiesen.<sup>1</sup> Eine Studie des Helmholtzzentrums für Umweltforschung zeigte, dass Säuglinge und Kleinkinder nach Renovierungen vor allem dem Austausch der Bodenbeläge häufiger Atemwegsbeschwerden aufwiesen.<sup>2</sup> Da sowohl Hausstaub als auch die Innenraumluft mit einer Vielzahl von Chemikalien belastet sind, deren Quellen auch Bauprodukte sein können, ist es erforderlich, neben toxikologischen Einzelstoffbewertungen auch einen Effekt der Mischung zu berücksichtigen. Innenraumluft und Hausstaub können außerdem erheblich zur Mikroplastikaufnahme durch den Menschen beitragen.<sup>3</sup> Welche Gefahren davon ausgehen ist derzeit Gegenstand der Forschung.<sup>4</sup>

### 1.1 Aktuelle Gefährdung der Innenraumluftqualität

Verschiedene Faktoren tragen dazu bei, dass die Raumluftqualität derzeit besonders gefährdet ist:

- Die aus Sicht der Energieeinsparung begrüßenswerte hohe Luftdichtheit von Gebäuden kann auch eine Kehrseite haben: In Fällen, in denen eine ausreichende Luftwechselrate nicht sichergestellt ist, können sich schnell Schadstoffe im Hausstaub und in der Raumluft anreichern.
- Zudem wird eine steigende Vielfalt von Chemikalien in Bauprodukten eingesetzt.<sup>5</sup>
- Eine Erwärmung des Klimas ist in der Regel mit höheren Raumtemperaturen in Gebäuden verbunden. So sinken in sommerlich aufgeheizten Dachwohnungen die Temperaturen selbst nachts teilweise nicht mehr unter 30 ° Celsius. Dies trägt zusätzlich zu einer verstärkten Freisetzung flüchtiger Verbindungen aus Bauprodukten in Innenräumen bei.

Eine strenge Begrenzung von Emissionen aus Bauprodukten ist daher notwendiger als je zuvor. Wir halten uns ca. 90 Prozent des Tages in Innenräumen auf. Pro Tag atmet der Mensch je nach Alter und körperlicher Aktivität 10 bis 20 Kubikmeter Luft ein.

---

<sup>1</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1438463919306066> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>2</sup> <https://www.ufz.de/index.php?de=35297> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>3</sup> <https://www.nature.com/articles/s41598-019-45054-w> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>4</sup> <https://www.item.fraunhofer.de/en/press-and-media/press-releases/inhaling-microplastics-how-dangerous-is-that.html> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>5</sup> [http://www.agoef.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/forschung/AGOEF-Abschlussbericht\\_VOC\\_DB\\_II-barrierefrei.pdf](http://www.agoef.de/fileadmin/user_upload/dokumente/forschung/AGOEF-Abschlussbericht_VOC_DB_II-barrierefrei.pdf), Seite 118 (Abrufdatum 11.08.2022)

Säuglinge und Kleinkinder haben eine höhere Atemfrequenz und engere Bronchien und sind deswegen zusätzlich gefährdet.

## 1.2 Fehlender Schutz durch EU-Normen

Obwohl die EU-Bauprodukte-Verordnung<sup>6</sup> in ihren sieben „Grundanforderungen an Bauwerke“ unter anderem den Punkt „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ formuliert, sind in den europäischen harmonisierten Bauproduktenormen Gesundheit und Umweltschutz bisher so gut wie nicht berücksichtigt worden.<sup>7</sup> (Bis 2014 wurde offenbar seitens der EU die Auffassung vertreten, dass diese wichtigen Aspekte bei Bauprodukten national geregelt werden und die Normung nicht blockieren sollten.) Seit 2019 sind Angaben zu flüchtigen organischen Verbindungen in der CE-Kennzeichnung auf der Grundlage von Normungsaufträgen der Europäischen Kommission für eine Reihe von Bauprodukten verpflichtend.<sup>8</sup> Allerdings wurden diese erweiterten Normen laut eco-INITIUT bisher nicht von der EU-Kommission im Amtsblatt veröffentlicht und sind damit auch nicht in Kraft.<sup>9</sup> Das wesentliche Merkmal "VOC-Emissionen" ist also derzeit nicht in den einschlägigen Produktnormen enthalten. Bisher konnten sich die Mitgliedsstaaten außerdem nicht auf eine Kennzeichnung von Emissionsklassen einigen.<sup>10</sup> Die Verbraucherzentrale NRW fordert, dass Emissionsklassen neben den toxikologisch abgeleiteten Emissionsgrenzwerten (LCI-Werten) und Formaldehyd auch die Gesamtheit der flüchtigen organischen Verbindungen (TVOC), die Gesamtheit der Schwerflüchtigen organischen Verbindungen (TSVOC), Summe aller relevanten EU-LCI-Risikoquotienten (R-Wert) sowie krebserzeugende, erbgutschädigende und reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe) beinhalten.<sup>11</sup>

## 1.3 Folgen der gesetzliche Regelungslücken

Sind Quellen gesundheitsgefährdender Stoffe erst einmal fest verbaut, können Sanierungsmaßnahmen zu immensen Kosten führen, wie es derzeit beispielsweise bei Schadstoffen wie Formaldehyd, PCB (polychlorierten Biphenylen), PCP (Pentachlorphenol), PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) oder Asbest der Fall ist. Es kommt sogar vor, dass neu errichtete oder renovierte Gebäude wegen der Schadstoffbelastung aus Bauprodukten erst gar nicht in Betrieb genommen werden können.<sup>12,13</sup>

---

<sup>6</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011R0305> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>7</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/neues-baurecht-koennte-mensch-umwelt-gefaehrden> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>8</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/bauprodukte/europaeische-pruefverfahren-fuer-emissionen-aus> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>9</sup> <https://www.eco-institut.de/de/portfolio/ce-zeichen/> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>10</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/doku\\_05-2021\\_voc\\_emission\\_classes\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/doku_05-2021_voc_emission_classes_0.pdf) (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>11</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/doku\\_05-2021\\_voc\\_emission\\_classes\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/doku_05-2021_voc_emission_classes_0.pdf)

<sup>12</sup> <https://www.zdf.de/politik/laenderspiegel/hammer-der-woche-leere-kita-von-security-bewacht-100.html> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>13</sup> <https://www.radiokoeln.de/artikel/kita-prueft-anspruch-auf-schadenersatz-670069.html> (Abrufdatum 11.08.2022)

In Deutschland stellte das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bis 2016 Zusatzanforderungen an solche harmonisierten Bauprodukte. Bestimmte Gruppen von Bauprodukten, wie Bodenbeläge oder Wandverkleidungen, wurden durch das DIBt nach dem sogenannten AgBB (Ausschuss für die gesundheitliche Bewertung von Bauprodukten)-Schema geprüft und zugelassen. Die unabhängige Prüfung von Bauprodukten, die Rezepturoffenlegung und die Begrenzung der Ausgasung gesundheitsschädigender Substanzen bildeten die Grundlage dieser bauaufsichtlichen Regelungen. So wurden Bauprodukte auf das Ausgasen flüchtiger organischer Verbindungen wie Lösemittel oder Flammschutzmittel geprüft und mussten die im AgBB-Schema festgelegten Grenzwerte einhalten.

#### 1.4 Aktuelle Problemlage

Am 16. Oktober 2014 fällte der Europäische Gerichtshof ein Urteil gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rs. C-100/13).<sup>14</sup> Die deutsche Praxis, dass Bauprodukte einer zusätzlichen nationale Zulassungen bedürfen, auch wenn für diese bereits harmonisierte Normen vorliegen und sie ein CE-Zeichen tragen, verstößt nach Auffassung des EuGH gegen die europäischen Regeln des freien Warenverkehrs.

Das EuGH-Urteil hatte als Konsequenz, dass das DIBt seit Oktober 2016 keine Zusatzanforderung mehr an harmonisierte Bauprodukte stellen darf und im Falle harmonisierter Normen auch keine verpflichtende unabhängige Prüfung mehr erfolgen muss.<sup>15</sup> Da die EU-Normen Gesundheits- und Umweltschutzaspekte bisher überhaupt nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen, befürchtet die Verbraucherzentrale NRW, dass Verbraucher:innen in höherem Maße Innenraumschadstoffen ausgesetzt sind, weil beispielsweise in der Wohnung großflächig eingesetzte Bodenbeläge, die nun keine im AgBB-Schema festgelegten Emissionsgrenzwerte<sup>16</sup> mehr einhalten müssen, gesundheitsschädliche Substanzen an die Raumluft und den Hausstaub abgeben.

#### 1.5 Technische Voraussetzungen für mehr Gesundheitsschutz sind vorhanden

Es ist unerklärlich, warum die EU-Kommission bisher die harmonisierten EU-Normen für Bauprodukte nicht um Emissionsprüfungen und entsprechende Grenzwerte erweitert hat. Denn alle technischen Voraussetzungen sind mittlerweile gegeben: Es gibt mit der DIN EN 16516 eine harmonisierte Prüfnorm<sup>17</sup> und eine Arbeitsgemeinschaft mehrerer EU-Mitgliedstaaten hat eine Liste harmonisierter, toxikologisch abgeleiteter Grenzwerte für ausgasende Substanzen erarbeitet.<sup>18</sup>

---

<sup>14</sup> <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-100/13> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>15</sup> [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Allgemein/EuGH-Urteil/EuGH-Urteil\\_Laender\\_DIBt\\_Vollzugshinweise\\_NRW.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Allgemein/EuGH-Urteil/EuGH-Urteil_Laender_DIBt_Vollzugshinweise_NRW.pdf) (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>16</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/agbb-bewertungsschema\\_2018.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/agbb-bewertungsschema_2018.pdf) (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>17</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/bauprodukte/europaeische-pruefverfahren-fuer-emissionen-aus> (Abrufdatum 11.08.2022)

<sup>18</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/innenraumluft/stoffe-aus-bauprodukten/harmonisierung-der-gesundheitl-bewertung-nik-eu-lci> (Abrufdatum 11.08.2022)

## 2. FAZIT UND FORDERUNGEN

Die Verbraucherzentrale NRW stellt in Bezug auf die dargestellten Entwicklungen im Bereich Bauprodukte zum Gesundheitsschutz von Verbraucher:innen folgende Forderungen:

- In bereits bestehenden harmonisierten Bauproduktnormen müssen strenge **Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Umwelt** unverzüglich ergänzt werden. Das CE-Zeichen ist nicht aussagekräftig, solange in den Bauproduktnormen Gesundheits- und Umweltkriterien keine ausreichende Berücksichtigung finden.
- Gesundheits- und Umweltaanforderungen an Bauprodukte müssen **gesetzlich eindeutig geregelt und von staatlich anerkannten, unabhängigen Stellen geprüft** werden. Bei Bauprodukten in diesem Punkt auf freiwilliges oder eigenverantwortliches Handeln der Hersteller zu setzen, ist in Bezug auf die Gesundheit von Verbraucher:innen unverantwortlich.
- Bis ein hohes Schutzniveau in den harmonisierten Bauproduktnormen verankert ist, muss es EU-Mitgliedsstaaten möglich sein, **zusätzliche nationale Anforderungen** in Bezug auf Gesundheits- und Umweltschutz an Bauprodukte zu stellen.
- Die Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen an Bauprodukte müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dabei müssen **aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse** - beispielweise in Bezug auf **Mikroplastik in Innenräumen** - und **sich ändernde bauliche und klimatische Gegebenheiten** dringend und zeitnah berücksichtigt werden.
- Im Bereich der Bauprodukte ist unbedingt das **Vorsorgeprinzip** anzuwenden, da gerade sensible Bevölkerungsgruppen, wie Säuglinge, Kleinkinder, kranke oder alte Menschen deren Emissionen ausgesetzt sind.
- Toxikologische Einzelstoffbewertungen sind nicht ausreichend es müssen auch **Effekte von Chemikaliengemischen** (mixture assessment) berücksichtigt werden.
- Für Bauprodukte ist **eine Pflicht zur Volldeklaration** aller Inhaltsstoffe dringend notwendig. Diese ist nicht nur bei der nachhaltigen, umwelt- und gesundheitsbewussten Auswahl von Bauprodukten und für den Arbeitsschutz entscheidend, sondern auch in Bezug auf die Sanierung von Gebäuden und in Bezug auf das Recycling der Materialien unverzichtbar. Ohne eine Volldeklarationspflicht ist es auch Expert:innen wie denen der Verbraucherzentralen kaum möglich, eine gesundheitliche Bewertung vorzunehmen und Verbraucher:innen entsprechend zu beraten.